

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 08.01.2013

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. g. F. und § 1 Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher (KomAEVO) i. g. F. sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz-SächsSchiedsGütStG) i. g. F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltverzeichnis

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, Bürgermeisterstellvertreter	2
§ 4 Aufwandsentschädigung für Amtsinhaber der Schiedsstelle	3
§ 5 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden	3
§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Seniorenbetreuung	4
§ 7 Entschädigung ehrenamtlicher Ortschronisten	4
§ 8 Entschädigung ehrenamtliche Bibliotheksbetreuung	4
§ 9 Entschädigung Wanderwegewart	4
§ 10 Reisekostenvergütung	5
§ 11 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, Bürgermeisterstellvertreter

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als:

1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von	20,00 EUR
2. Sitzungsgeld	

- für Gemeinderäte

je Gemeinderatssitzung	15,00 EUR
je Ausschusssitzung	15,00 EUR

- für Ortschaftsräte

je Sitzung	15,00 EUR
------------	-----------

Bei täglich mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach KomAEVO in jeweils gültiger Fassung in Höhe von monatlich 15 v.H. des Ehrenamtsgehaltes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters nach der zutreffenden Einwohnerzahl des Ortsteils bzw. der Ortschaft.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich als einen monatlichen Grundbetrag folgende Aufwandsentschädigung.

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) der erste Stellvertreter: | 30,00 EUR |
| b) der zweite Stellvertreter: | 27,50 EUR |

(4) Für eine länger dauernde, nicht vorhersehbare Vertretung der Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 3 werden im Monat Dezember für das laufende Jahr, nach Abs. 2 monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird höchstens der Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Amtsinhaber der Schiedsstelle

(1) Für die Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten die Amtsinhaber anstelle der Regelung in § 1 monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags in Höhe von:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Friedensrichter | 35,00 EUR |
| 2. Stellvertreter des Friedensrichters | 15,00 EUR |
| 3. Schriftführer | 10,00 EUR |

(2) Mit der Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages nach Abs. 1 gelten der mit der Schiedsstellentätigkeit verbundene Zeitaufwand und die finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme des privaten Telefons und für Fahrten im Gemeindegebiet abgegolten.

(3) Vertritt der Stellvertreter des Friedensrichters diesen in einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Wochen in dessen Amt, so erhält er den monatlichen Pauschalbetrag nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Die Kosten für eine angemessene Fortbildung, einschließlich der damit verbundenen Reisekosten, werden den Amtsinhabern nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) erstattet.

(5) Die Zahlung der monatlichen Entschädigungspauschale nach Absatz 1 entfällt, wenn der jeweilige Amtsinhaber seine ehrenamtliche Schiedsstellentätigkeit ununterbrochen länger als vier Wochen tatsächlich nicht ausgeübt hat.

§ 5 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden

(1) Die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bezieht sich auf folgende Wahlen: Bürgermeisterwahl, Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl (alle nach Kommunalwahlgesetz), Landtagswahl (Sächsisches Wahlgesetz), Bundestagswahl (Bundeswahlgesetz), Europawahl (Europawahlgesetz). Außerdem finden Volksentscheide (Art. 72 Sächs. Verfassung) und Bürgerentscheide (§ 24 SächsGemO) statt.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen zu Wahlen und Entscheiden sind die Vorsteher, deren Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände, der

Vorsitzende, Stellvertreter und sonstige Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sowie Hilfskräfte.

(3) Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten ehrenamtlich tätige Personen bei Wahlen und Entscheiden nachfolgende Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Art der Verantwortung der auszuführenden Tätigkeit.

1.	Vorsteher, Stellvertreter	30,00 EUR
2.	Beisitzer, Schriftführer	25,00 EUR
3.	Vorsitzender, Stellvertreter Gemeindevwahlausschuss	30,00 EUR
4.	Mitglied Gemeindevwahlausschuss	20,00 EUR

(4) Der Betrag nach Abs. 3 wird unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.

(5) Der Betrag nach Abs. 3 Nummer 3, 4 bezieht sich auf die gesamte, im Zusammenhang mit der Wahl bzw. den Entscheid durchzuführende Tätigkeit des Gemeindevwahlausschusses.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Seniorenbetreuung

(1) Der ehrenamtliche Seniorenbetreuer erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR
Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.

(2) Die Entschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

§ 7 Entschädigung ehrenamtlicher Ortschronisten

(1) Der ehrenamtliche Ortschronist erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 60,00 EUR
Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.

(2) Die Entschädigung wird im Monat Dezember für das laufende Jahr gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

§ 8 Entschädigung ehrenamtliche Bibliotheksbetreuung

(1) Der ehrenamtlich Tätige erhält eine wöchentliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR
Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.

(2) Die Entschädigung wird im Monat Dezember für das laufende Jahr gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

§ 9 Entschädigung Wanderwegewart

(1) Der vom Gemeinderat berufene ehrenamtlich Tätige erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR

Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.

(2) Die Entschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

§ 10 Reisekostenvergütung

(1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG).

(2) Dienstreisen im Sinne des Absatz 1 sind Reisen zur Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Gemeinde Klingenberg. Die Genehmigung zur Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Februar 2008 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Mai 2009 der Gemeinde Pretzschendorf und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Februar 2000, die 1. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. September 2001, die 2. Änderung der Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. November 2008 und die 3. Änderung der Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 8. Januar 2013

Winkler, Amtsverweserin

Siegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 8. Januar 2013

.....

Winkler, Amtsverweserin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 8. Januar 2013 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg vom 11. Januar 2013 bekanntgemacht.